

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Jaster & Karow & Ludwig Softwaresysteme GbR, Lange Str. 37, 18055 Rostock (nachfolgend „GBR“ genannt)

1. Allgemeines

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge über individuelle Softwareentwicklungen, die mit der **“Jaster & Karow & Ludwig Softwaresysteme GbR”** - nachfolgend als Auftragnehmer bezeichnet - geschlossen werden. Der Auftraggeber erkennt die AGB mit Erteilung seines Auftrages an. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Regelungen, die diese Bedingungen abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn diese schriftlich bestätigt wurden. Eigenen AGB des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

2 Vertragsschluss

2.1 Die Angebote der GBR sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2 Eine rechtliche Bindung kommt durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliche Auftragsbestätigung der GBR, spätestens jedoch mit Beginn der Ausführung des Auftrags, zustande.

2.3 Angebote über individuelle Softwareentwicklungen - dies schließt auch Erweiterungen bestehender Software ein - sind generell nur 30 Tage gültig.

3 Leistungsbeschreibung und Leistungsänderungen

3.1 Maßgebend für den Umfang, Art und Qualität des Leistungsgegenstandes ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung der GBR. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen aus Beweisgründen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die GBR. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der GBR nicht berechtigt, abweichende mündliche Abreden zu treffen.

3.2 Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detailliert der Auftragnehmer sie mit Unterstützung des Auftraggebers und erstellt eine Spezifikation darüber (Pflichtenheft). Das Pflichtenheft ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Das Pflichtenheft kann im Laufe der Umsetzung in Software in Abstimmung mit dem Auftraggeber verfeinert oder geändert werden. Erkennt der Auftragnehmer, dass die Aufgabenstellung fehlerhaft, nicht eindeutig oder mit vertretbarem Arbeitsaufwand nicht ausführbar ist, teilt er dies unverzüglich dem Auftraggeber mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.

3.3 Eine Änderung der Aufgabenstellung im Ganzen oder zu Teilen, bedarf der Zustimmung von Auftragnehmer und Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird Änderungswünschen des Auftraggebers zustimmen soweit es diesem insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung zumutbar ist. Soweit die Realisierung eines Änderungswunsches einen höheren Arbeitsaufwand zur Folge hat, wird der zusätzliche Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und der Auftragnehmer kann eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen.

3.4 Soweit eine Ursache, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann der Auftragnehmer eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, kann der Auftragnehmer auch die Vergütung seines Mehraufwands verlangen.

4. Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Die Arbeiten werden, falls vorher nicht anders vereinbart, im Ganzen oder zu Teilen beim Auftragnehmer durchgeführt.

4.2 Der Auftraggeber hat einen verantwortlichen Ansprechpartner zu nennen, der Entscheidungen treffen oder herbeiführen kann. Der Ansprechpartner hat Entscheidungen schriftlich festzuhalten. Der Ansprechpartner steht dem Auftragnehmer für notwendige Informationen zur Verfügung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten und/oder es ihm ermöglichen, den aktuellen Stand der Arbeiten über eine zentrale Informationsplattform selbst in Erfahrung zu bringen.

4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch des Auftragnehmers unentgeltlich einen Arbeitsplatz und Arbeitsmittel zur Verfügung, falls die Arbeit im Ganzen oder zum Teil vor Ort ausgeführt werden soll oder muss.

4.4 Der Auftraggeber stellt unentgeltlich alle zu Einarbeitung und Durchführung notwendigen Informationen und Leistungen zur Verfügung.

5 Eigentum und Rechteeinräumung

5.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der Auftraggeber nach Abnahme und vollständiger Begleichung aller Leistungsrechnungen ein einfaches, nicht übertragbares, nicht ausschließliches, unkündbares Nutzungsrecht für die durch den Auftragnehmer erstellte Software. Der Auftraggeber erhält die Software in ausführbarer Form. Der Quellcode der Software und alle Rechte daran verbleiben beim Auftragnehmer. Darüber hinausgehende Nutzungs- und Verwertungshandlungen durch den Auftraggeber bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Auftragnehmers.

5.2 Der Auftragnehmer darf selbst erstellte Teile der Software anderweitig verwerten, soweit bestimmte Teile bei Vertragsabschluss nicht explizit ausgeschlossen wurden.

5.3 An Entwürfen (Mockups, Wireframes, Designs), Konzepten, Illustrationen, Mustern und Dateien werden nur Nutzungsrechte im Rahmen des Projektes eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Vorlagen und/oder Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an die GBR zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Bei Verlust oder Beschädigung der Vorlagen und/oder Originale ist Schadensersatz zu leisten.

5.4 Für sämtliche Leistungen der GBR gelten die Regelungen der §§ 15ff. und §§ 31ff. Urheberrechtsgesetz auch dann als vereinbart, wenn die nach § 2 Urheberrechtsgesetz erforderliche Gestaltungs- und Schöpfungshöhe der Leistung nicht erreicht ist.

5.5 Die GBR hat das Recht, auf die eigene Referenz innerhalb der Software hinzuweisen. Typischerweise innerhalb eines gesonderten "Über"-Bereich.

5.6 Der GBR verbleiben die Zustimmungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz. Insbesondere kann die über den vereinbarten Rahmen hinausgehende Weiterübertragung ausschließlicher oder einfacher Nutzungsrechte an Dritte nur mit ihrer Einwilligung und gegen gesonderte Vergütung erfolgen. Eine nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Zustimmung darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

5.7 Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GBR die von ihr abgelieferten Softwareprodukte weder verändert oder entstellt werden.

5.8 Die GBR ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien oder Daten an den Kunden herauszugeben. Hat die GBR dem Kunden Datenträger, Dateien oder Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung der GBR verbreitet werden.

5.9 Will der Kunde in Bezug auf die Entwürfe, Konzeption, MockUps, Wireframes oder sonstigen Arbeiten der GBR formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GBR.

6 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

5.1 Die Vergütung der Leistungen der GBR wird mit den Projekten im einzelnen ausgehandelt. Sollten keine anderen Vereinbarungen schriftlichen festgehalten sein, gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen.

5.2 Reisekosten und Spesen für Reisen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich und von dem Kunden genehmigt sind, werden der GBR vom Kunden erstattet. Sonstige Fahrtkosten (Pkw) werden für jeden gefahrenen Kilometer mit 0,50 € und Fahrtkosten mit anderen Fortbewegungsmitteln entsprechend der hierfür aufgewendeten Kosten in Rechnung gestellt.

5.3 Kosten, die durch Sonderwünsche des Kunden anfallen (z.B. außergewöhnliche Kommunikations-, Versand- oder Vervielfältigungskosten), sind der GBR vom Kunden zu erstatten. Dasselbe gilt für Kosten, die der GBR durch den notwendigen Erwerb von Lizenzen oder durch Zahlungen an Verwertungsgesellschaften entstehen. Soweit die GBR Zollkosten zu entrichten hat, werden diese Abgaben und Kosten an den Kunden weiterbelastet.

5.4 Wenn der Kunde eine Planung, ein Projekt, einen Auftrag oder einzelne Arbeiten ändert oder abbricht, hat er der GBR alle angefallenen Kosten sowie die durch die Änderung oder den Abbruch bedingten Honorar- und Provisionsausfälle zu ersetzen. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, die GBR von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen, die aus der Änderung oder dem Abbruch der Arbeiten resultieren. Wenn die Änderung oder der Abbruch der Arbeiten durch eine Pflichtverletzung der GBR oder ihrer Erfüllungsgehilfen begründet ist, werden ausfallende Honorare und Provisionen nicht erstattet.

5.5 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Vergütung netto (ohne Abzug) sofort, soweit eine Abnahme (ggf. Sprint) erforderlich ist, mit Abnahme, fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

5.6 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unserer Vergütung eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6 Leistungsmodalitäten

6.1 (Leistungsfristen, Leistungstermine) Sofern schriftlich nichts anders vereinbart ist, gelten genannte Liefer- und Leistungszeiten nur ungefähr. Die Einhaltung von Leistungsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Fristen /Termine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der fälligen Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden sowie dessen Erfüllungsgehilfen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die vereinbarten Fristen / Termine angemessen.

6.2 (unverschuldete Leistungsverzögerung, Fristverlängerung) Die GBR haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten) verursacht worden sind, die die GBR nicht zu vertreten hat. Bei Behinderungen vorübergehender Dauer verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Kunden verlängern sich die Leistungsfristen angemessen.

6.3 (Kündigung bei Behinderungen) Sofern Ereignisse gemäß Ziffer 6.2 Satz 1 der GBR die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die GBR zum Rücktritt berechtigt. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der GBR vom Vertrag zurücktreten.

6.4 (Teillieferungen) Die GBR ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt, wenn die Teillieferung bzw. Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die restliche Lieferung bzw. Leistung sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

7 Abnahme bei Werkleistungen

7.1 (Abnahmepflicht) Der Kunde wird die beauftragte Werkleistung abnehmen und die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.

7.2 (Abnahmefiktion) Die Werkleistung gilt als abgenommen, wenn (1.) die Leistung abgeschlossen ist und (2.) die GBR dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat und (3.) seit der Leistungserbringung und Erhalt zwölf Werkzeuge vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Leistung begonnen hat und in diesem Fall seit Leistungserbringung und Erhalt sechs Werkzeuge vergangen sind, und (4.) der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der GBR angezeigten Mangels, der die Nutzung der Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

7.3 Dienstleistungen bedürfen keiner Abnahme.

8 Mangelhaftung und Gewährleistung

8.1 Nicht gewährleistet wird die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs. Im Rahmen des erteilten Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit, wobei Weisungen des Kunden berücksichtigt werden.

8.2 Die Software ist unverzüglich nach deren Erhalt zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Mängel, die bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, sind schriftlich binnen sieben Werktagen nach Erhalt zu rügen. Andere Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Leistungsgegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar ist, schriftlich zu rügen. Die Frist ist durch rechtzeitigen Zugang bei der GBR gewahrt.

8.3 Der Auftraggeber hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen

8.3 (Ausschluss der Mängelrechte)

8.3.1. Die Rechte aus Mängelhaftung entfallen, wenn der Kunde ohne Zustimmung der GBR den Leistungsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

8.3.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

8.5 Soweit die Leistungserbringung der GBR mangelhaft sein sollte, wird die GBR diese Mängel innerhalb angemessener Frist nach eigener Wahl beseitigen. Auch im Falle des Rücktritts bleiben bereits entstandene Aufwands-bezogene Zahlungsansprüche der GBR (z.B. Stundenhonorare, Materialkosten, Fahrtkosten) bestehen.

8.6(Schadensersatz) Beruht ein Sach- oder Rechtsmangel auf dem Verschulden der GBR, kann der Kunde unter den in Ziffer 9.1 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

8.7 (Frist) Die Mängelhaftungsfrist beträgt ein Jahr ab Erhalt oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme der Leistung, soweit das Gesetz keine längere Fristen vorschreibt.

9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

9.1 (Haftungsausschluss) Die Haftung der GBR für Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt und es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflicht) handelt, ausgeschlossen

(i) in Fällen einfacher Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der GBR; oder

(ii) in Fällen grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der GBR.

Der Begriff der Kardinalpflicht wird entweder zur Kennzeichnung einer konkret beschriebenen, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden, wesentlichen Pflichtverletzung gebraucht oder abstrakt erläutert als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

9.2 (Haftungsbegrenzung) Soweit die GBR gem. Ziffer 9.1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die GBR bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder - unter Berücksichtigung der Umstände, die der GBR bekannt waren oder die die GBR hätte kennen müssen - bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Leistungsgegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungs-gemäßer Verwendung des Leistungsgegenstands typischerweise zu erwarten sind.

9.3 (persönliche Haftung) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der GBR.

9.4 (unentgeltliche Beratung) Soweit die GBR Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von GBR vertraglich oder gesetzlich geschuldeten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9.5 (unbeschränkte Haftung) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz bzw. anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften.

10 Datenschutz und Schweigepflicht

10.1 Hiermit weist der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie z.B. dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik, nicht umfassend gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Auftragsabwicklung verpflichtet sich der Auftragnehmer nach dem aktuellen Stand der Technik (z.B. Virens Scanner, Firewall, Passwortschutz kritischer Daten) Vorsorge dafür zu treffen, dass Dritte nicht in den Besitz vertraulicher Daten des Auftraggebers gelangen.

10.2 Jeder Vertragspartner darf Daten des anderen im Rahmen der Auftragsabwicklung automatisiert verarbeiten.

10.3 Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich bezeichneten Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.

10.4 (Schutzrechte)

Insofern der Auftraggeber Inhalte (Texte, Grafiken, MockUps, Wireframes, Code etc.) in die Entwicklung einbringt, ist der Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, dass hierdurch keine Schutzrechte verletzt werden. Der Auftragnehmer wird bei Inhalten, die ihm vom Auftraggeber überlassen werden davon ausgehen, dass dieser entsprechende Rechte innehat und nicht überprüfen, ob Schutzrechte verletzt werden.

11 Geheimhaltung

Die Parteien werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, insbesondere jegliche Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, sowie den Inhalt der zwischen Ihnen getroffenen Vertragsvereinbarungen auch über deren Vertragsbeziehungen hinaus auf unbegrenzte Dauer vertraulich behandeln.

Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit hiervon erfasste Daten und Informationen bereits offenkundig sind oder werden, diese von dem anderen Vertragspartner schriftlich freigegeben werden oder die gebundene Partei aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu deren Bekanntgabe verpflichtet ist.

13 Fremdleistungen

13.1 Die GBR ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde wird der GBR hierzu schriftliche Vollmacht erteilen.

13.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der GBR abgeschlossen werden, wird der Kunde die GBR im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freistellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

13.3 Die GBR übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Leistungen von Dritten, die vom Kunden beauftragt wurden und auf deren Auswahl die GBR keinen Einfluss hat.

13.4. Die GBR ist berechtigt, zur Auftragsbefreiung auf externe Dienstleister zurückzugreifen. Die GBR ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Namen oder den Preis der Leistung zu nennen.

14 Sonstige Regelungen

14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts und Kollisionsrechtes ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

14.2 Sofern sich aus den Einzelaufträgen nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der GBR der Erfüllungsort.

14.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unstreitig sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

14.4 Der Kunde und die GBR sind berechtigt, sich jeweils gegenseitig als Referenzkunden bzw. Geschäftspartner zu benennen und öffentlich ihre Zusammenarbeit zu bekennen.

14.5 Die Parteien werden sich nach besten Kräften darum bemühen, sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergeben oder im Zusammenhang hiermit entstehen, in direkten Verhandlungen beizulegen.

14.5.1 Gelingt es den Parteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten gütlich beizulegen, ist auf schriftliches Verlangen einer Partei eine Mediation nach der Verfahrensordnung des EUCON – Institut für Conflict Management e.V. (EUCON) durchzuführen. Ort des Mediationsverfahrens ist Nürnberg (Deutschland). Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

14.5.2 Die Parteien werden aus den auf Antrag einer oder mehrerer Parteien vom EUCON-Institut vorgeschlagenen Personen einen Mediator bestellen. Sollte eine Einigung über den zu benennenden Mediator nicht binnen 10 Tagen zustande kommen, so wird das EUCON-Institut einen Mediator bestellen.

14.5.3 Wird die Mediation abgelehnt oder gelangen die Parteien nicht innerhalb von 50 Tagen oder einer anderen von den Parteien vereinbarten Frist seit Bestellung eines Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung, ist jede Partei berechtigt, ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) einzuleiten und ein Schiedsgericht über die Streitigkeit, die Gegenstand der Mediation war oder hätte sein sollen, endgültig entscheiden zu lassen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland entschieden werden. Ort des Schiedsgerichtes ist Nürnberg (Deutschland). Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

14.5.4 Die Geltendmachung von Ansprüchen im Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes bleibt von Ziffer 14.5.1 bis 14.5.3 unberührt.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.